



SCHWARTZ

— STEUERBERATUNG —

Wann müssen Sie bei Warenverkäufen ins EU-Ausland eine Rechnung ohne Umsatzsteuer ausstellen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

durch den EU-Binnenmarkt ist es problemlos möglich, Waren zoll- und steuerfrei in andere EU-Staaten zu liefern. Wenn auch Sie diese Möglichkeit nutzen, sollten Sie in Sachen Umsatzsteuer einige Besonderheiten beachten. Zentral ist etwa die Frage, ob Sie in der Rechnung (deutsche) Umsatzsteuer ausweisen müssen.

Damit Sie Ihre Lieferung als „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“ behandeln und ohne Umsatzsteuer in Rechnung stellen können, muss es sich bei Ihrem Kunden um einen Unternehmer handeln. Außerdem müssen Sie in der Rechnung neben der vollständigen Anschrift des Kunden auch dessen gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) aufführen. Dies ist Voraussetzung für die Steuerfreiheit Ihrer EU-Lieferungen, ebenso müssen sie als Lieferer für die Steuerfreiheit Ihrer Lieferung eine korrekte Zusammenfassende Meldung (ZM) abgeben. Auch ist die sog. Gelangensbestätigung zum Nachweis der Verbringung der Ware in den anderen EU-Staat wichtig. Und das sind nur einige der Punkte, die Sie unbedingt beachten sollten. Ebenso wichtig ist die Ausstellung einer umsatzsteuerlich korrekten Rechnung.

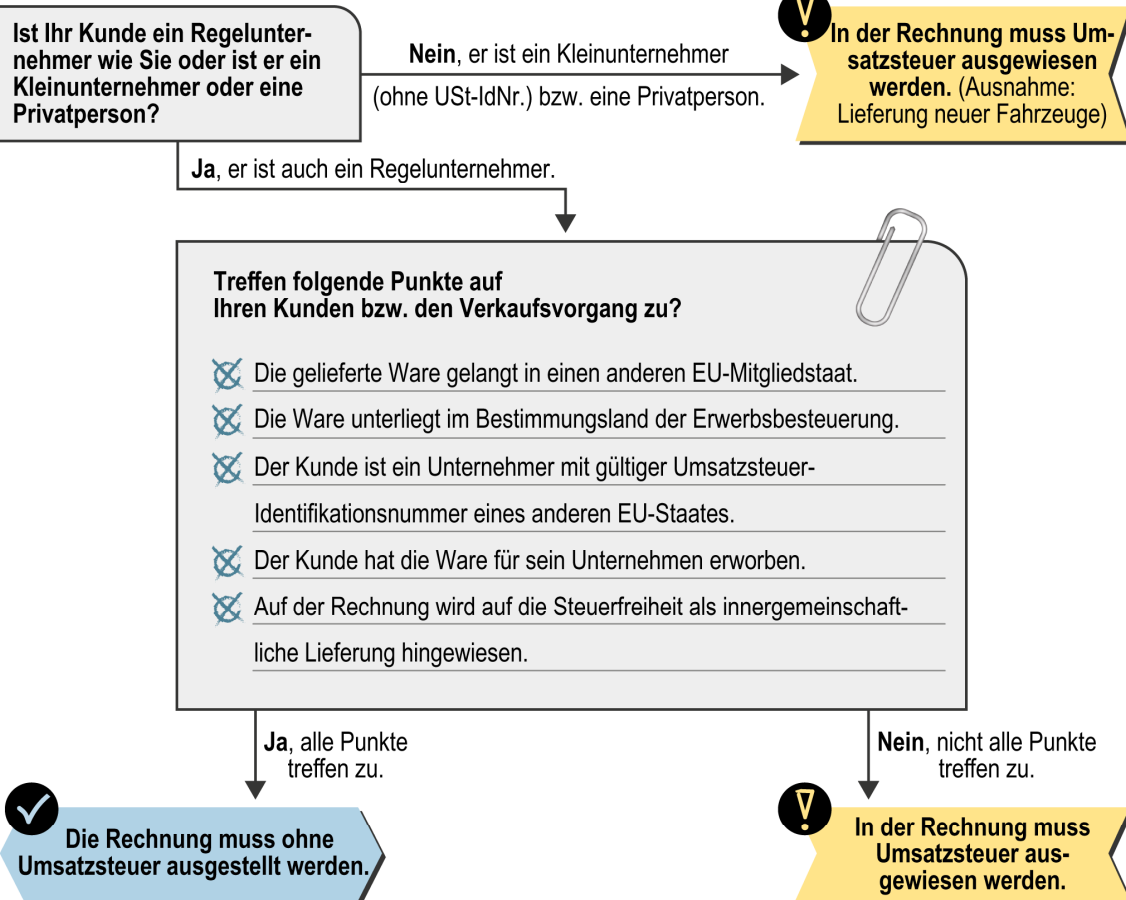


Mit Hilfe der **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie selbst herausfinden, ob Sie die Voraussetzungen der Steuerfreiheit erfüllen, Ihre Rechnungen ordnungsgemäß ausstellen und auch allen weiteren Nachweispflichten korrekt nachkommen. Kommen Ihnen dabei Zweifel oder ist Ihnen etwas unklar, zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

Wann müssen Sie bei Warenverkäufen ins EU-Ausland eine Rechnung ohne Umsatzsteuer ausstellen?

Bei Fehlern droht der Wegfall der Steuerfreiheit oder eine zusätzliche Steuerbelastung!



Darüber hinaus sollten Sie folgende Punkte beachten:

1. Rechnungsdetails

Folgende Angaben müssen in der Rechnung aufgeführt werden:

- Name und vollständige Anschrift Ihrer Firma
- Ihre USt-IdNr.
- Name und vollständige Anschrift des Kunden
- Gültige EU-ausländische USt-IdNr. des Kunden (Voraussetzung die Steuerbefreiung)
- Hinweis auf die Steuerfreiheit der Lieferung

2. Nachweispflichten

- Buchnachweis:** Name, Anschrift und USt-IdNr. des Kunden; genaue Bezeichnung der Ware; Gewerbezweig des Kunden; Tag der Lieferung (Tag, an dem der Transport beginnt); vereinbartes Entgelt und Tag der Vereinbarung
- Belegnachweis:** Duplikat der Rechnung; Nachweis der Beförderung oder Versendung der Ware, insbesondere durch eine sog. **Gelangensbestätigung**

3. Zusammenfassende Meldung

Lieferungen und Dienstleistungen ins EU-Ausland müssen in der monatlichen Zusammenfassenden Meldung (ZM) aufgeführt und ans Finanzamt übermittelt werden. Die richtige Erfassung in der ZM ist Voraussetzung für die Steuerfreiheit der jeweiligen EU-Lieferung.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Zum Beispiel:

- Welche Alternativen gibt es zu der Gelangensbestätigung?
- Was ist bei einem „Reihengeschäft“ (mind. drei Unternehmer schließen einen Vertrag über einen Gegenstand ab) zu beachten?

Inhalte der **Gelangensbestätigung**: Name und Anschrift des Kunden; Menge und Bezeichnung der Ware; Ort und Monat, in dem die Ware angekommen ist; Datum der Bestätigung; Unterschrift des Kunden oder eines von ihm beauftragten Dritten (bei elektronischer Übermittlung keine Unterschrift nötig)